



Bundesministerium
der Verteidigung

-1880022-V135-

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Markus Grübel

Parlamentarischer Staatssekretär

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-22400

FAX +49 (0)30 2004-22441

E-MAIL BMVgBueroParlStsGruebel@BMVg.Bund.de

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Jelpke, Tempel u.a. sowie der Fraktion DIE LINKE. vom
3. Februar 2016, eingegangen beim Bundeskanzleramt am 5. Februar 2016
BT-Drucksache 18/7476 vom 4. Februar 2016
Rechtsextreme Vorkommnisse in der Bundeswehr im Jahr 2015**

ANLAGE Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage

Berlin, *14* . März 2016

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

beigefügt übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte
Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Grübel

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. sowie der Fraktion DIE LINKE. vom 3. Februar 2016

BT-Drucksache 18/7476 vom 4. Februar 2016

Rechtsextreme Vorkommnisse in der Bundeswehr im Jahr 2015

Vorbemerkung der Fragesteller

Jedes Jahr werden in der Bundeswehr einige Dutzend rechtsextreme Vorfälle festgestellt. Laut Bericht des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vom 26. Januar 2016 (Bundestagsdrucksache 18/7250) sind im Jahr 2015 insgesamt 57 Vorkommnisse mit Verdacht auf rechtsextremistischen, antisemitischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund gemeldet worden. 31 dieser Meldungen seien bislang abgeschlossen, in 19 Fällen wurde ein Dienstvergehen nachgewiesen bzw. wurden Bundeswehrangehörige als Täter ermittelt. Die Fragestellerinnen und Fragesteller haben sich in der Vergangenheit bereits mehrfach darüber informiert, wie die Bundeswehr mit rechtsextremen Soldatinnen und Soldaten umgeht. Dabei hat sich gezeigt, dass mitunter auch Soldaten, an deren rechtsextremen Umtrieben kein Zweifel besteht, bis auf weiteres in der Bundeswehr bleiben und/oder Zugang zu Waffen haben (vgl. Bundestagsdrucksache 18/4912). So werden etwa in der genannten Drucksache in der Anlage 1 unter der laufenden Nummer 13 der Tabelle zwei Soldaten erwähnt, die mehrfach „Sieg – Heil“ gerufen haben. Weder wurde ihre Dienstzeit vorzeitig beendet, noch wurde ihnen der weitere Dienst an der Waffe verwehrt. Unter der laufenden Nummer 21 ist von einem Soldaten die Rede, bei dem unter anderem volksverhetzende Inhalte auf dem Notebook gefunden wurden. Dieser Soldat wurde zwar vorzeitig entlassen, hatte aber bis dahin ebenfalls noch Zugang zu Waffen. Unter der laufenden Nummer 25 geht es um einen Soldaten, der mehrfach volksverhetzende Sprüche gegen einen Kameraden geäußert hat („Man müsste dich vergasen“ etc.); auch dieser wurde zwar vorzeitig entlassen, hatte aber bis dahin weiterhin Zugang zu Waffen. Das steht aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller in Widerspruch zur Aussage der Bundesregierung, erkannten Rechtsextremisten werde der Zugang zu Waffen versagt (Bundestagsdrucksache 18/2788). Nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller sollte in jedem Fall sichergestellt werden, dass Soldaten, die Sympathien für den Faschismus zeigen, keinen Zugang mehr zu Waffen haben. Es sollte auch nicht sein, dass es in der Bundeswehr Soldaten gibt, die gerne mal den „Hitlergruß“ zeigen. Wenn die rechtlichen Grundlagen nicht ausreichen, um dies zu gewährleisten, müssten sie geändert werden.

1. *Wie viele Bundeswehrangehörige sind von den 57 gemeldeten Vorkommnissen betroffen (bitte nach Zivilangestellten und Soldatinnen und Soldaten differenzieren und verdeutlichen, welche der Meldungen zu den 19 bestätigten gehören)?*

In seinem Jahresbericht 2015 hat der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages 57 Vorfälle mit rechtsextremistischem Hintergrund aufgeführt. Im Jahr 2015 haben Dienststellen der Bundeswehr 56 Sachverhalte mit Verdacht auf Verstoß gegen die Freiheitlich Demokratische Grundordnung mit möglichem rechtsextremistischen Hintergrund im Meldewesen „Innere und Soziale Lage der Bundeswehr“ vorgelegt. Eine Meldung wurde mittlerweile aufgehoben. Ergänzend wird auf die Anlage 1 verwiesen.

2. *Was genau war Inhalt der Meldungen?*
 - a) *Welchen Status hatten die Soldaten jeweils?*
 - b) *Wann fand der Vorfall statt?*
 - c) *Wie wurde der Sachverhalt beschrieben?*
 - d) *Welche disziplinarischen und strafrechtlichen Maßnahmen hat die Bundeswehr gegen die betroffenen Soldaten ergriffen?*
 - e) *Hatten sie weiterhin Zugang zu Waffen?*
 - f) *Wurden sie als Ausbilder eingesetzt?*
 - g) *Haben sie weiter als Vorgesetzte Befehle erteilt?*
 - h) *Wie lange sind sie nach dem Vorkommnis noch im Dienst verblieben?*
 - i) *Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?*
 - j) *Welche der Vorfälle wurden als schwerwiegende schuldhafte Verstöße gegen die politische Treuepflicht bewertet?*

Die Fragen 2 a) bis j) werden im Zusammenhang in der Anlage 1 beantwortet.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. *Welche weiteren Angaben kann die Bundesregierung mittlerweile zu den Verdachtsfällen in Anhang 1 auf Bundestagsdrucksache 18/4912 machen, die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt waren (bitte die damaligen Angaben soweit wie möglich aktualisieren)?*

Zur Beantwortung der Frage wurden die Verdachtsfälle in der Anlage 1 zur Bundestagsdrucksache 18/4912, zu denen sich weitere Erkenntnisse ergeben haben, in der Anlage 2 dieser Antwort der Bundesregierung unter Beibehaltung der laufenden Nummern aktualisiert.

4. *Wie viele rechtsextremistische Verdachtsfälle werden derzeit vom Militärischen Abschirmdienst bearbeitet, und aus welchen Jahren stammen die Hinweise?*

Der Militärische Abschirmdienst (MAD) bearbeitet derzeit 230 Fälle im Bereich Rechtsextremismus bzw. Terrorismus. Vorgangsbegründende Hinweise gehen bis

auf das Jahr 2011 zurück. Die Vorgänge aus den Jahren 2011 bis 2014 sind überwiegend abschließend bearbeitet, wohingegen Vorgänge mit vorgangsbegründenden Hinweisen aus dem Jahr 2015 sich überwiegend noch in Bearbeitung befinden.

Von den 230 aktuell in Bearbeitung befindlichen Fällen stammen die vorgangsbegründenden Hinweise in drei Fällen noch aus dem Jahr 2011, in zehn Fällen aus dem Jahr 2012, in 11 Fällen aus dem Jahr 2013 und in 35 Fällen aus dem Jahr 2014. In 149 dieser 230 Fälle stammen die vorgangsbegründenden Hinweise aus dem Jahr 2015. Im Jahr 2016 kamen 22 dieser 230 Fälle auf.

5. *Wie viele rechtsextremistische Verdachtsfälle haben sich im Jahr 2015 bestätigt (bitte angeben, in welchen Jahren die Verdachtsfälle aufgenommen worden waren)?*

Im Jahr 2015 bewertete der MAD vier Verdachtsfälle als rechtsextremistisch.

Diese wurden jeweils im Jahr 2015 aufgenommen.

6. *Um welche konkreten Betätigungen ging es in den bestätigten Fällen (bitte den Status der Soldaten angeben)?*
- a) *Welche der erkannten Rechtsextremisten sind vorzeitig entlassen worden?*
 - b) *Welche disziplinarischen und strafrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die Soldaten ergriffen?*
 - c) *In welchen Fällen hatten die betroffenen Soldaten noch Zugang zu Waffen und/oder wurden als Ausbilder eingesetzt oder konnten anderen Soldaten Befehle erteilen?*

Die Fragen 6 und 6 a) bis c) werden im Zusammenhang beantwortet.

Dem MAD liegen im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit folgende Erkenntnisse vor:

- | | | |
|----|--------------|--|
| 1. | Status: | Zivillist (ziviler Wachmann) |
| | Sachverhalt: | NPD-Funktionär |
| | Maßnahmen: | Zutrittsverbot für Bundeswehr-Liegenschaften |
| | | |
| 2. | Status: | Beamter |
| | Sachverhalt: | NPD-Mitglied |
| | Maßnahmen: | Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand
(erfolgreicher Einspruch des Beamten gegen die Maßnahme) |

3. Status: Soldat auf Zeit (SaZ) 4 Jahre
 Sachverhalt: Tätowierung mit Bezug zum Rechtsextremismus
 Maßnahmen: Vorzeitige Entlassung aus der Bundeswehr
4. Status: Freiwillig Wehrdienstleistender (FWDL)
 Sachverhalt: Mitglied in einer rechtsextremistischen Kameradschaft
 Maßnahmen: Vorzeitige Entlassung aus der Bundeswehr

7. *Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass Soldaten, die rechtsextremistische Propagandadelikte begehen (wie auf Bundestagsdrucksache 18/4912 ausgeführt), teilweise noch Zugang zu Waffen haben, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?*

Hierzu wird auf Bundestagsdrucksache 18/4912 verwiesen (vgl. Antwort zu Frage 6).

8. *Wie beurteilt die Bundesregierung das Erfordernis angepasster rechtlicher Grundlagen, um rechtsextremen Soldaten schneller den Zugang zu Waffen abzuschneiden und sie einfacher vorzeitig zu entlassen?*

Die befehlsrechtlichen Möglichkeiten, den Zugang zu Waffen zu unterbinden, sind ebenso ausreichend wie die im Soldatengesetz normierten Entlassungstatbestände. Das Wehrdisziplinarrecht hält ein breitgefächertes Sanktionssystem bis hin zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis bereit, um Verstöße gegen die politische Treuepflicht angemessen zu ahnden.

9. *Ist es der Bundesregierung mittlerweile möglich, nachzuvollziehen, wie viele der dem Wehrbeauftragten in der Vergangenheit gemeldeten Verdachtsfälle sich bestätigt haben, und wenn nein, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?*

Den zuständigen Disziplinarvorgesetzten und Wehrdisziplinaranwälten sind die gemeldeten Verdachtsfälle umfänglich bekannt. Das Meldewesen "Innere und Soziale Lage in der Bundeswehr" ist darauf ausgerichtet, "Meldepflichtige Ereignisse" schnell zu erfassen und den Informationsbedarf der politischen Leitung und der militärischen Führung zu decken. Es dient nicht einer vollständigen Erfassung, Archivierung oder Zusammenstellung aller Umstände und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Vorfall erkennbar werden. Ergänzend wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Id/Nr	Meldedatum	Sachverhalt	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Sdt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sdt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sdt hat als Vorgesetzter weiterhin Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorfall als schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen die politische Treupflicht bewertet?
1	06.01.2015	Der offensichtlich betrunkenen Soldat stand im Rahmen der Silvesterfeierlichkeiten in Bundeswehruniform am Fahrbahnrand, hielt seinen rechten Arm ausgestreckt schräg nach vorne in die Luft und verabschiedete einen Freund mit den Worten „Marsch, Marsch“.	SaZ	Keine, Dienstvergehen war nicht nachweisbar / Strafverfahren wurde gem. § 153 SPO eingestellt, nachdem nicht festgestellt werden konnte, ob es sich um einen Hilferuf oder um das Handbefeizzeichen „Marsch Marsch“ handelte	JA	NEIN	NEIN	nach im Dienst	NEIN	NEIN
2	15.01.2015	Der Soldat hob im Eingangsbereich des Gebäudes innerhalb einer Kaserne, in Richtung des eingesetzten Unteroffiziers vom Dienst (UdD), einen Arm und sagte dabei die Worte „Sieg Heil“.	SaZ	Disziplinarmaßnahme und Ausdrücklichen Hinweis Strafbefehl	NEIN	NEIN	NEIN	nach im Dienst	NEIN	JA
3	21.01.2015	Zwei Zeugen gaben an, dass der Soldat bei einer Zugfahrt verfassungsfremde Musik von einer CD abgespielt habe. Einer der Zeugen gibt an, dass er die Textpassage „Alle 7 Sekunden stirbt ein Soldat-Stalingrad-Massengrabb“ wahrgenommen habe. Das solle Musik der „rechten Szene“ gewesen sein. Der Soldat habe angegeben, dass er sich der „rechten Szene“ zugehörig fühle und mit dem Weltbild des Dritten Reiches sympathisiere. Die Zeugen gaben zudem an, dass der Soldat im Besitz eines Ringes sei, der den „Reichsadler“ und das „Eisernen Kreuz“ abbilde. Weiter habe der Soldat gegenüber den Zeugen angegeben, dass die Zeit zwischen 1933 und 1945 die „beste“ Zeit gewesen sei, er dort gerne gelebt hätte, gerne nach dem alten Eid dieser Zeit geleben würde, er auf Befehl auf jeden schießen würde und auf die Menschenrechte „scheißt“ sowie ein totalitäres Regime bevorzuge und die Demokratie sowie unsere Werte ablehne.	FWD	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	38 Tage	JA	JA
4	27.01.2015	Der Soldat hat in einem Telefonat einer Gefreiten, die in ihrer Muttersprache russisch mit der Mutter gesprochen hat, wie folgt sinngemäß, eingegriffen: „Wie kann es sein, dass du während der Dienstzeit telefonierst und dann noch auf Russisch? Wir sind bei der Bundeswehr, sprich Deutsch.“ Im weiteren Gespräch mit der Soldatin gab er an, Kontakte bis vor wenigen Jahren in der rechten Szene gepflegt zu haben und daher manches Verhaltensmuster aus dieser Zeit bisweilen an den Tag zu legen.	FWD	Disziplinare Ermittlungen wurden eingestellt, da kein Dienstvergehen erkennbar war.	NEIN	NEIN	NEIN	11 Monate	NEIN	NEIN
5	28.01.2015	Der Soldat hat in einer WhatsApp-Gruppe die Aussage „Sieg Heil“ und „Hitler 4ever“ getätigt.	FWD	Entlassung; Abgabe an die Staatsanwaltschaft (StA)	NEIN	NEIN	NEIN	47 Tage	JA	NEIN
6	31.01.2015	Am 29.01.2015 wurde durch einen Ausbilder gemeldet und auch per Fotobeweis festgehalten, dass ein Rekrut des Zuges ein T-Shirt der britischen Rechtsrock-Band „No Remorse“ besitze und trage. Auf Nachfrage des stv. Zugführers (ZgFhr), welche Gesinnung der betreffende Soldat habe, soll er geäußert haben, er wähle NPD.	FWD	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	ca. 14 Tage	JA	NEIN
7	06.02.2015	Etwa 9 Soldaten befanden sich nach Ableistung „individueller Grundfertigkeiten“ (IGF) in der Sammelumkleidekabine (keine Einzelkabine) im Schwimmbad Umma. Während des Umkleidens lief o.a. Soldat „Ausländer raus!“	SaZ	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	5 Monate	JA	JA
8	12.02.2015	Ein Stubenkamerad des beschuldigten Soldaten meldete am 11.02.2015 gegen 23.00 Uhr dem eingeteilten Zugdienst (OFw) folgenden Sachverhalt: Der beschuldigte Soldat wäre am 10.02.2015 nach Dienstschluss in Uniform auf die Stube gekommen und hätte dabei den „Hitlergruß“ durchgeführt. Dieses wurde am 12.02.2015 sofort an den Kompanieführer (KpFhr) gemeldet. Bei den Vernehmungen der Soldaten stellte sich heraus, dass der beschuldigte Soldat „rechtsradikale Musik“ hört und auch schon des öfteren sich abwertend gegenüber ausländischer Mitbürger äußerte. Er selber äußerte gegenüber anderen Soldaten, dass er ein „bekenntender NAZI“ sei.	SaZ	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	1 Monat	JA	JA
9	25.02.2015	Der Täter hat sich auf der Social-Media-Plattform „Facebook“ zu einem Online Beitrag des ZDF-Heute zum Thema „Massenzuwanderung aus dem Kosovo“ mit folgendem Kommentar geäußert: „Man hätte damals die Serben ihren Job machen sollen. Dann hätten wir heute alle das Problem nicht.“ Des Weiteren schrieb er zu einem Artikel von Stern.de: „Wie kommt Angela Merkel mit so wenig Schlaf aus?“ „Und ich frag mich wie sie tagtäglich in den Spiegel schauen kann. Ich hätte mich an ihrer Stelle schon hundert Mal erschossen.“	SaZ	Urteil Amtsgericht wegen Volksverhetzung	JA	NEIN	JA	nach im Dienst	NEIN	NEIN
10	06.03.15	Ein Soldat stellte sich in seinem Facebook-Profil auf öffentlich zugänglichen Seiten in Wehrmachtsuniform dar.	SaZ	Antrag auf Entlassung; Abgabe an Staatsanwaltschaft	NEIN	NEIN	NEIN	3 Monate	JA	JA
11	23.03.15	Am 11.10.2014 gegen 02:25 Uhr schlug der Soldat einen Zivilisten auf öffentlicher Straße in mit der Faust gegen dessen Kopf. Zudem sagte der Soldat lautstark: „Scheiß Neger, verpiss Dich in Dein Land zurück! Sieg Heil! Ich diene nur Hitler! Kanakel! Batschakel!“	SaZ	Antrag auf Entlassung; Abgabe an Staatsanwaltschaft	NEIN	NEIN	NEIN	6 Monate	JA	JA
12	24.03.15	Im Verlauf des Nachmittags am 21. oder 22.03.2015 ergaben sich einige Differenzen zwischen den Lehrgangsteilnehmern, die über WhatsApp ausgetauscht wurden. In diesem Zusammenhang kam es zu einem Beitrag mit augenscheinlich verfassungsfremden Symbolen.	SaZ	Disziplinarbuße	nein, nicht während des laufenden Verfahrens	nein, nicht während des laufenden Verfahrens	nein, nicht während des laufenden Verfahrens	nach im Dienst	NEIN	NEIN
13	26.03.15	Ein Zeuge meldete in der Vernehmung eines Zeugen am 19.03.2015 seiner Stabschefin SanStff, dass er aus einer Stube, in der sich zwei Soldatinnen befanden Musik der „Musikgruppe“ „Kategorie C“ gehört habe. Diese Musikgruppe gehört gem. Internetrecherche zur rechtsradikalen Hoilganszene.	FWD	keine	NEIN	NEIN	NEIN	nach im Dienst	NEIN	NEIN

24	29.05.15	Mit der Erstnennung wurde ein Verdacht auf fremdenfeindliche Aktivität / Straftat von Bw-Angehörigen, konkret "Hintergrund eines Bw-Angehörigen in einem Hotelzimmer" mitgeteilt. Weitere Ermittlungen vor Ort und im Heimatverband haben ergeben, dass der besagte Verdacht lediglich auf Gerüchten basierte, welche zweifelsfrei widerlegt werden konnten. Den Ermittlungen zufolge ist es in dem besagten Hotelzimmer des Soldaten nach Dienst unter Alkoholeinfluss im Kameradenkreis zu unangebrachten Scherzen in Zusammenarbeit mit Adolf Hitler gekommen. Eine entsprechend verfassungswidrige Gesinnung, bzw. ein fremdenfeindlicher Hintergrund ist hierbei auszuschließen.	SaZ	Disziplinarbuße	Während des Kommandos wurden keine Schusswaffen benutzt.	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN
25	08.06.15	Der Beschuldigte hat zu mehreren Zeitpunkten, nicht mehr genau feststellbar, an mehreren Orten den Hintergruß gezeigt und dies teilweise mit den Worten "Sieg Heil" kommentiert. Dies geschah sowohl im als auch außer Dienst und innerhalb militärischer Anlagen. Ausbilder waren nach bisherigen Erkenntnissen bei keinem Fall anwesend und der Sachverhalt ist erst im Rahmen der Ermittlungen vom 05.06. - 07.06.2015 bekannt geworden. Ebenso bekanntgeworden ist, dass der Beschuldigte zu einem Kameraden mit italienischer Herkunft am 03.06.2015 auf dem Truppenübungsplatz gegen 23:00 Uhr "scheiß Italiener" sagte. Weiterhin sagte er zu einem anderen Kameraden mit dunkler Hautfarbe, "er sei ein Neger, sonst nichts". Im Belsen eines Zeugen äußerte er sich abfällig über den bereits Angesprochenen mit dem Wort "Quotenschwarzer" und als dieser die Gruppe zum nächsten Ausbildungsplatz führte, sagte er "jetzt führt uns schon ein Schwarzer".	FWD	Abgabe an Staatsanwaltschaft und Entlassung.	NEIN	NEIN	07/15	JA	JA	JA
26	11.06.15	Der Kompaniechef wurde am 11.06.2015 auf dem Dienstweg darüber in Kenntnis gesetzt, dass gegen zwei angehörige Soldaten der Kompanie eine Strafanzeige wegen des Verdachts auf Volksverhetzung (Verstoß gegen § 30 StGB) gestellt wurde. Dieser Sachverhalt wurde dem F-gbSaKo am 30.05.2015 um 09:46 Uhr durch die Polizeiinspektion mitgeteilt.	SaZ	Strafverfahren gegen einen Soldaten dauert an. Disziplinare bzw. strafrechtliche Maßnahmen sind vom Ausgang des Verfahrens abhängig. Gegen den anderen Soldaten wurde das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 I StPO eingestellt. Hier erfolgte keine disziplinare Anmng.	JA	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	unbekannt
27	12.06.15	Ein Zeuge sollte eine EVGSanMat Lieferung kommissionieren. Dazu musste er einen Karton aus einem Hochregal herunterheben. In dem offenen Karton lag oberhalb einer Kompressionspackung mit Hakenkreuzsymbol, SS und 88, die von einer bisher unbekannten Person mit blauem Kugelschreiber aufgemalt worden sind.	SaZ	keine Täterermittlung	JA	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	unbekannt
		unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt
28	23.06.15	Laut Aussage des Betroffenen wurde im Zeitraum der 23. Kalenderwoche mit Ketchup ein Schriftzug mit den Worten "Tod den Ausländer" (Originalwortlaut-grammatikalisch inkorrekt) auf dessen Bettlaken geschrieben. Laut Aussage des Betroffenen wurde am 15.06.2015 SaZ in Form des Buchstaben "X" auf das Bett gestreut. Aufgrund andauernden disziplinareren Vorermittlungen konnten noch keine Tatverdächtigen ermittelt werden.	unbekannt	Die disziplinareren Ermittlungen blieben ohne konkrete Hinweise auf Tatverdächtige. Es gab bis auf den Betroffenen keine Zeugen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wiederholten sich solche Vorfälle nicht. Der Betroffene wurde zwischenzeitlich versetzt.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	JA
29	24.06.15	Der Soldat ist wegen des Verbreitens rechtsextremistischer Parolen auffällig geworden. Bei den verbreiteten Parolen handelt es sich um rechtsextremistische Grußformeln wie z.B. "Heil Hitler", "Sieg Heil", "Heil unser Führer", "Sieg Heil Kameraden". Ferner hat der Soldat ein Lied mit der Textzeile "In Belsen da hängen sie an den Hälsen", während einer Dienstreife gesungen.	SaZ	Abgabe an die Staatsanwaltschaft und die Wehrdisziplinaranwaltschaft. Gerichtliches Disziplinarverfahren wurde eingeleitet.	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	JA
30	29.06.15	Am 13.10.2014 wurde das Smartphone des Soldaten im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen in einem anderen Fall, bei dem er Zeuge ist, beschlagnahmt. Es stellte sich heraus, dass sich auf dem Handy eine Vielzahl (ca. 200-300) von Bildern mit rechtsradikalischem Hintergrund befanden. Diese wurden innerhalb einer WhatsApp-Gruppe verschickt. Hierbei handelt es sich um eine Studentenverbindung, in der der Soldat ebenfalls Mitglied ist. Zu diesem Zeitpunkt war er schon aktiver Soldat.	FWD	Soldat ist zum 30.09.2015 aus der Bw ausgeschieden; Strafverfahren im einfachen Disziplinarverfahren wurde keine Maßnahme verhängt, weil Staatsanwaltschaft zeitnah keine Aktenreichheit ermöglicht hätte	NEIN	NEIN	NEIN	3 Monate	JA	JA
31	07.07.15	Dem Soldaten wird vorgeworfen, sich mehrfach rechtsextremistisch im Dienst gegenüber Untergebenen geäußert zu haben, sowie in mehreren Fällen stark alkoholisiert zum Dienst erschienen zu sein. Hierbei soll er unter anderem stark alkoholisiert einen Schützenpanzer MARDER als Kommandant geführt haben. In zahlreichen Fällen soll der Beschuldigte Untergebene beleidigt haben, sowie sich mehrfach über Kameraden mit Migrationshintergrund und/oder anderer Hautfarbe rassistisch geäußert haben.	SaZ	disziplinareres Vorermittlungsverfahren; Abgabe an die Staatsanwaltschaft	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	JA
32	16.07.15	Beschuldigter äußerte sich in verschiedenen Situationen (auch im Rahmen von Unterrichten in der Grundausbildung) abwertend über Ausländer, Einwanderer und Asylsuchende. Äußerungen beinhalteten z.B. "Neger", "scheiß drecks Slowene", "nicht jedes Negerlein, dass nach Deutschland kommt, ist ein gutes Negerlein"	BS	Versetzung an einen anderen Standort, disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet, Abgabe an SIA erfolgt	JA	NEIN	JA	noch im Dienst	NEIN	JA
			SaZ	Entlassung nach § 55, 5 Soldatengesetz durch Kommandeur 10. Paradedivision; 7 Tage Disziplinararrest	ja im Rahmen von Ausbildungen	NEIN	NEIN	bis 16.01.2016	JA	JA
			SaZ	Gegen den Soldaten wurde ein Disziplinararrest von 6 Tage beantragt, der jedoch vom Truppendienstgericht abgelehnt wurde. Absehensverfügung von einer einfachen Disziplinarmaßnahme,	ja im Rahmen von Ausbildungen	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN
				Der Soldat wurde vorläufig des Dienstes entlassen. Ein gerichtliches Disziplinarverfahren wurde eingeleitet. Abgabe an die Staatsanwaltschaft	ja im Rahmen von Ausbildungen	NEIN	NEIN	Verbot zur Ausübung des Dienstes und zum Tragen der Uniform ausgesprochen durch Wehrdisziplinar-anwaltschaft	NEIN	JA
33	16.07.15		SaZ	Disziplinarbuße, Abgabe an SIA	ja im Rahmen von Ausbildungen	JA	JA	noch im Dienst	NEIN	NEIN

			SaZ	disziplinares Vorermittlungsverfahren	NEIN	NEIN	NEIN	Verbot zur Ausübung des Dienstes und zum Tragen der Uniform, ausgesprochen durch Bataillonskommandeur	ja, zum 21.10.2015	JA
			SaZ	Abschensverfügung von der Entlassung wurde erstellt.	ja, im Rahmen von Ausbildungen	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN
34	17.07.15	Am 16.07.2015 zwischen 19:00 - 23:00 Uhr feierten mehrere Soldaten der Kompanie die Verabschiedung eines Soldaten. Es wurde laut Musik getanzt, welche aus dem privaten Fahrzeug des scheidenden Soldaten ertörte. Es handelte sich u.a. um das Lied der Deutschen mit allen drei Strophen, die Hymne der DDR sowie ein Lied der Band Störkraft mit dem Titel "Türke - Türke".	SaZ	Disziplinarbuße	NEIN	NEIN	NEIN	seit 01.08.2015 im BFD, DZE am 31.03.2017	NEIN	JA
35	28.07.15	Das Bataillon wurde am 27.07.2015 per Email über die auf dem Facebook-Profil des Soldaten veröffentlichten Inhalte aufmerksam gemacht. Die "Likes" und Posts sind fragwürdigen Inhaltes und beziehen sich auf die derzeitige Ausland- und Asylsituation.	SaZ	Einklagungsbehörde hat nach Vorermittlungsverfahren in der Entlassung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens abgesehen. Abschensverfügung am 08.01.2016 erstellt.	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN
36	06.08.15	Am 05.08.2015 wurde in einer E-Mailunterstützung des MAD dem KpChef mitgeteilt, dass ein Soldat der Kompanie im Verdacht steht, einen türkischen Mitbürger am 20.06.2013 als "Scheitzausländer" bezeichnet und am 28.06.2013 diesen bespuckt und bedroht haben soll.	SaZ	Ermittlungen durch die SIA wurden eingestellt. Abschensverfügung wurde erstellt.	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN
37	06.08.15	Der Kompanieeinzeloffizier (KpEinsOffz) wurde am 05.08.2015 gegen 15:00 Uhr auf Einträge auf bundeswehrforum.de aufmerksam gemacht. Eine sofortige Prüfung des KpEinsOffz ergab, dass eine Facebook-Nutzerin sich unter anderem in der Facebook-Gruppe "Gegen Asylaufnahme und sofortige Abschiebung bei Polizeikontakt" äußerte. Diese Seite hat einen direkten Bezug zur NPD. Die Fotos der Facebook-Nutzerin und die weiteren Kontakte, sowie die eingestellten Bilder bestätigten, dass es sich hier tatsächlich um eine Angehörige der Kompanie handelt. Diese gibt auf ihrem Profil als Arbeitgeber "Bundeswehr" an. Das Profil ist für alle Facebook-Nutzer einsehbar. Beispiel 17.03.2015: "Typisch Ausländer. Es wird Zeit die Todesstrafe hier einzuführen." Beispiel 02.06.2015: "Sollen die hässlichen Spacken lieber überzeugen, wieder in ihr hässliches Land zu flüchten. Mit nix zufrieden! Den Arschklochen gehört gamix! Wie dumm ist Deutschland bitte ey."	SaZ	Ermittlungen durch die SIA wurden eingestellt. Disziplinares Würdigung	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	JA
38	18.08.15	Der Soldat hat seit Beginn seiner Grundausbildung in seinem dienstlich genutzten Unterrichtsstief in Sütterlinschrift vermutlich volksverhetzende Ausformulierungen getätigt. Diese Ausformulierungen waren für einen nicht mehr zu überblickenden Personenkreis einsehbar. Im einzelnen sind folgende vermutlich volksverhetzende Äußerungen erkennbar: "Treue und Ehre" - "Berlin bleibt deutsch" - "Sieger oder Bolschewismus" - "Deutschland erwache aus deinem bösen Traum, gib fremden Juden in deinem Reich nicht Raum" - "Treue um Treue" - Abkürzung: "LSSAH" - "Der Russe kommt wir stehen bereit".	SaZ	keine	NEIN	NEIN	NEIN	2 Monate	JA	NEIN
39	24.08.15	Am Sonntag, den 23.08.2015 fand ein Soldat um etwa 19:00 Uhr einen Stapel Flyer der Identitäten Bewegung auf dem Tisch im Eingangsbereich einer Halle. Dort befanden sich einige Sitzgelegenheiten und 2 Couchtische auf diesen lagen in einem unübersichtlichen, teilweise staubigen Haufen verschiedenes Info- bzw Werbematerialien. Neben diesem Haufen fiel dem Soldaten ein ordentlich abgelegter Stapel offensichtlich fischer, unverkennbarer Blätter auf. Nach kurzer Betrachtung entschied er, die Flyer an sich zu nehmen. Auf der Herrentoilette fand der Soldat ein Poster mit demselben Aufdruck, welches er direkt in den Papiercontainer nahe der Sporteinrichtung entsorgte. Nach bisherigen Ermittlungen konnte niemand identifiziert werden, der die Flyer ausgelegt hat. Zur Sporthalle haben sowohl Soldaten, ziviles Personal, als auch Mitglieder des Sportfördervereins (auch Nichtmitglieder UnBw) Zugang. Der Vorfall wurde dem MAD am 24.08.2015 gemeldet.	unbekannt	Es konnte kein Täter ermittelt werden. Die Wache wurde angewiesen verstärkt zu kontrollieren. Ziviles und militärisches Personal UnBw wurde sensibilisiert.	Da kein Täter ermittelt werden konnte, können hier keine weiteren Angaben getätigt werden.					
40	31.08.15	Während der Abschiedsfeier, eines Kameraden, zeigte der beschuldigte Soldat den Hitlergruß. Trotz Belohnung und den Befehl, dieses zu unterlassen, wiederholte er diesen vier bis fünf Mal. Unmittelbar nach Ausführen des Hitlergrußes, wurde der Soldat durch seinen Vorgesetzten angewiesen, dieses zu unterlassen. Daraus entwickelte sich ein Streitgespräch, während dessen Verlauf der Soldat durch aggressives Verhalten auffiel. Unter anderem spuckte er drei Mal in Richtung seines Vorgesetzten, wobei er seinen Vorgesetzten auch traf. Er tätigte folgende Aussagen gegenüber seinem Vorgesetzten: "Hurensöhn", "Spast", "Basard", "Ich scheiß auf deine Befehle". Dem Soldaten wurde insgesamt 15 Mal befohlen, die Feier zu verlassen und in sein Bett zu gehen. Im Anschluss wurde der Soldat durch den hinzugezogenen OWA vorläufig festgenommen. Der beschuldigte Soldat gibt an, aufgrund des übermäßigen Genusses von Alkohol, keine Erinnerung mehr an die Nacht zu haben.	SaZ	Entlassung; Abgabe an die SIA	NEIN	NEIN	NEIN	111 Tage	JA	JA
41	29.09.15	Am 10.07.2015 gegen 11:22 Uhr ein Soldat der Einheit mit seinem Kraftfahrzeug auf der B27 und trug dabei einen Motorradhelm in Form eines Stahlhelms. Auf diesem waren bedenklich gut sichtbar Zeichen aufgemalt, die "SS-Runen" täuschend ähnlich waren. Dem Soldaten war bewusst, dass diese Zeichen im Vorfeld als "SS-Runen" wahrgenommen wurden.	FWD	Entlassung; Verurteilung zu 50 Tagessätzen zu 35,00 Euro	NEIN	NEIN	NEIN	4 Monate	JA	JA
42	05.10.15	Der beschuldigte Soldat war am 02.10.2015 gegen 22:00 Uhr mit seinem Fahrrad zu Fuß mit einem Bekannten (Ziviler) auf dem Weg von dessen Wohnung zur Bar "Place 4" / "P4" in FREILASSING. Auf dem Weg zur Bar, die sich gegenüber der Flüchtlingsammelstelle FREILASSING befindet, zündete der Bekannte des Soldaten einen Feuerwerkskörper, ca. 50 m auf dem Gehweg hinter der Flüchtlingseinrichtung. Ein zweiter Feuerwerkskörper wurde ebenfalls angezündet, setzte aber nicht um. Nach Aussage des Soldaten waren keine Personen in unmittelbarer Umgebung. Der Bekannte des Soldaten warnte diesen kurz vor dem Anzünden der Feuerwerkskörper, Personen, die auf der Terrasse der Einrichtung standen, beobachteten die beiden, waren aber durch eine Buschreihe, Bäume und einen Zaun getrennt. Fremdenfeindliche Äußerungen wurden nach eigener Aussage weder getätigt noch vernommen. Im Anschluss daran setzten die beiden Beschuldigten ihren Weg in Richtung Bar fort. Dabei wurden sie auf der Vorderseite der Sammelstelle von Bundespolizisten aufgegriffen, die sie zur Feststellung der Identität festhielten und mit dem Vorwurf konfrontierten, fremdenfeindliche Parolen gerufen zu haben. Dem Soldaten war bekannt, dass sich vor dem Haupteingang der Flüchtlingseinrichtung permanent Polizeibeamte aufhalten. Danach gingen beide Beschuldigte in die Bar und bestellten sich Getränke. Kurz darauf wurden sie von ca. 10 Beamten, vermutlich Landespolizei, erneut festgenommen und auf die Polizeienstelle FREILASSING zur Vernehmung gebracht. Hier konkretisierte sich der Vorwurf, dass fremdenfeindliche Äußerungen durch die beiden Beschuldigten, sinngemäß "Scheiß Flüchtlinge. So ist's recht", gerufen worden wären. Dazu wurden ebenfalls Zeugen vernommen. Bei dem Soldaten wurde eine Atemalkoholkonzentration von ca. 1,4 Promille nach eigenen Angaben festgestellt. Der Soldat streitet den Vorwurf ab, fremdenfeindliche Parolen bzw. überhaupt etwas gerufen zu haben. Im Anschluss an die Vernehmung ging der Soldat zu Fuß zurück zur Bar, holte sein Fahrrad und ging nach Hause.	SaZ	WDA führt Vorermittlungsverfahren, SIA führt Ermittlungsverfahren	JA	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	offen

43	07.10.15	Der Soldat äußerte sich auf Facebook in Postings mit Auszügen aus offenkundig rechtsradikalen Liedern, welche für jedermann einsehbar waren. Es bestand somit der dringende Tatverdacht, dass die beschuldigte Person auf der Festplatte, bzw. dem Speicher ihres privaten Mobiltelefons bzw. Smartphones rechtsextremistisches und volksverhetzendes Liedgut abgespeichert hat, dieses in den Bereich der militärischen Dienststelle eingebracht und dort im Beisein von Kameraden abgespielt hat. Aus diesem Anfangsverdacht führte das MAD-Amt mit dem Soldaten eine Befragung durch, wobei dieser dem MAD Einsicht in sein Smartphone gewährte. Dabei wurde festgestellt, dass er Lied verschiedener, offenkundig verfassungsfeindlicher Musikgruppen, unter anderem „Zillertaler Türkenjäger“, „Nordfront“, „Division Germania“, „Stahlgewitter“, „Kat-C“, „Stein“, „Faustrecht“, „Kahlkopf“ und „Friedländer“ auf dem Smartphone gespeichert hat. Im Rahmen der Befragung durch den MAD hat die beschuldigte Person eingeräumt, auf ihrem Smartphone gespeicherte, entsprechende Lieder in der Kaserne vor Kameraden abgespielt zu haben. Um eine weitere Untersuchung durchführen zu können und eine Einflussnahme der beschuldigten Person auf ihr Smartphone zu verhindern, wurde das Smartphone durch richterlichen Beschluss beschlagnahmt (Truppendienstgericht Süd. 2. Kammer, Az: S 2 Dst. 9/15 vom 06.10.2015). Das Smartphone wird vermutlich ab dem 08.10.2015 durch die MAD-Stelle 61 München forensisch untersucht. Die beschuldigte Person ist Vertrauensperson der Mannschaften der 4./GebJgBtl 233 und 2. stellvertretender Sprecher der Vertrauensperson des GebJgBtl 233.	SaZ	Disziplinarbuße	JA	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN
44	08.10.15	Der Soldat hat sich gemäß eigener Aussage am 12.09.2015 auf dem Bauernhof einer als Gorm bekannten Person in Langeland, Dänemark mit einer originalen Wehrmachtsuniform gekleidet und im Laufe der privaten Veranstaltung mit sichtbarem Hakenkreuz ablichten lassen. Diese Bilder wurden am 18.09.2015 auf der Facebook-Seite der Facebook-Gruppe "General Stab Norden (Staben)" durch eine mit unbekannter Person eingestellt. Der Soldat hat kurz nach der Veröffentlichung zu mindestens einem Bild einen Kommentar geschrieben. Er war Mitglied dieser Gruppe und somit war sein Facebook-Profil, auf dem er anfragt, Soldat der Bundeswehr zu sein, mit dieser verlinkt. Am 04.10.2015 gelangte ein anderer Soldat über diese Verlinkung zu der Gruppe und entdeckte die Bilder. Direkt am nächsten Dienstag, dem 05.10.2015, meldete diese den Vorfall ihren Vorgesetzten. Die Bilder wurden am 05.10.2015 in Facebook gelöscht und der Soldat ist nicht mehr mit der Gruppe verlinkt.	SaZ	freilose Entlassung, Abgabe an die SIA	nein	nein	11.12.2015	ja	JA	
45	22.10.15	Dem Kompaniechef wurde über den Dienstweg gemeldet, dass ein Soldat in seinem Facebook-Profil Posts, Bilder und Videos geteilt hat, die dem Anschein nach gegen die freiheitlich demokratischen Grundordnung sind, eine Abschaffung der Regierung fordern und den Staat und seine Symbole verunglimpfen. Weiterhin verfasste er einen kritischen Kommentar, der gegen Flüchtlinge und die Regierung gerichtet ist. Einige der Bilder, die er geteilt hat, wurden von der Gruppe Patrioten Deutschlands gepostet. Zur Bewertung der Bilder sowie der Gruppe wurde der Vorgang an die zuständige MAD-Stelle 3 übermittelt.	SaZ	Vorgang noch in Bearbeitung, Abgabe an SIA erfolgt. MAD ermittelt.	NEIN	NEIN	noch im Dienst	offen	JA	
46	22.10.15	Am 22.10.2015 wurden 13x Flugblätter der sogenannten "Identitären Bewegung" in einem Unterkunftsgelände der Ernst-Moritz-Arndt-Kaserne aufgefunden. Die Flugblätter legen offensichtlich im Flur des Eingangsbereiches aus. Die Flugblätter wurden gegen 07:00 geschlossen an den Sicherheitsbeauftragten des Bataillons übergeben.	unbekannt	Täter konnte nicht ermittelt werden. Ermittlungen eingestellt.						
47	25.10.15	Der beschuldigte Soldat versuchte, im Rahmen einer Betreuungsfahrt am 24.10.2015 in zivil in der Innenstadt von RIGA zu einer Bar Zutritt zu erhalten. Aufgrund seines stark alkoholisierten Zustandes wurde ihm der Zutritt zur Bar verweigert. Ein zufällig vorbeikommender Feldjäger des Kontingentes, ebenfalls in Zivil, konnte verhindern, dass der Türsteher auf den Soldaten losging. Der Soldat begab sich zu einer ca. 50m weiter entfernten Bar, wo er zunächst auf der Straße wartete. Kurz darauf sah der Feldjäger, wie der Beschuldigte den durchgestreckten Arm zum sog. Hintergruß erhob. Dieses meldete der Feldjäger dem kurz darauf vor Ort befindlichen Kompaniechef. LETTISCHE Zivilisten waren nach ersten Erkenntnisse nicht involviert.	FWD	Disziplinarbuße	JA	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN	
48	28.10.15	Am 26.10.2015 wurde gegen 07:00 Uhr beim Eintreffen der aktuellen Schicht im Camp FALLINGBOSTEL Ost an der Verpflegungsausgabe 2 eine Pappverpackung für Untersuchungshandschuhe aufgefunden. Diese Verpackung wurde vor der Öffnung der Küche am 26.10.2015 durch Mannschaftssozialisten so aufgefunden, dass die Beschriftung auf der Oberseite "KZ Lager" (durchgestrichen) "Camp Falling Boster" zum Gebäudeeingang zeigte. Diese Packung muss zwischen 24.10.2015 22:30 Uhr und 26.10.2015 07:00 Uhr so dort deponiert worden sein. Die Soldaten der Schicht vom 25.10.2015 sagten aus, diese Beschriftung nicht bemerkt zu haben. Der Hauptverdächtige (leichte Übereinstimmungen im Schriftbild mit Schriftprobe) streift die Tat ab. Weitere Vernehmungen der Soldaten sowie Zeugen laufen bereits, derzeit kann kein Soldat als Täter zweifelsfrei identifiziert werden. Die Verpackung der Untersuchungshandschuhe befindet sich während der Verpflegungsausgabe am Eingang der Küche und steht Soldaten sowie Flüchtlingen und Asylsuchenden zur Nutzung zur Verfügung. Es kann nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass die ca. 250 - 300 Verpflegungsteilnehmer diese Verpackung so beschriftet gesehen haben, da sich die genaue Lage der Verpackung über den Tagesverlauf nicht mehr genau nachvollziehen lässt. Nahezu ausgeschlossen werden kann eine Verbreitung über soziale Medien, da während der Verpflegungszeiten ständig Soldaten vor Ort sind und die Packung, wieder für Flüchtlinge und Asylsuchende, noch für ziviles Wachpersonal, unebeaufsichtigt zugänglich ist.	FWD	Disziplinarbuße	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN	
49	06.11.15	Am 05.11.2015 gegen 09:30 Uhr entdeckte ein Soldat, dass auf einer Mittelleuchte 2 Hakenkreuze als auch die Darstellung der SS Runen eingetritzt wurden. Neben dem originalen Gefechtsstandpersonal waren in den vorausgegangenen Stunden ca. 50 Besucher bzw. Soldaten sowie auch multinationales Personal, auf dem Gefechtsstand. Aufgrund des dargestellten Sachverhalts müssten Ermittlungen gegen - unbekannt - geführt werden. Befohlene Sofortmaßnahme: Abdecken / Abkleben der Symbole, Sperrung des Dix WC's.	unbekannt	Täter konnte nicht ermittelt werden. Ermittlungen eingestellt.						
50	24.11.15	Ein Soldat hat am 13.11.2015 um 20:12 Uhr in der vorläufigen Unterkunftseinrichtung (VUE) Noztor/Horst im Rahmen seines Einsatzes bei der Flüchtlingsunterstützung in der von seinem Gruppenführer für den Auftrag der Flüchtlingsunterstützung als Informations- und Kommunikationsplattform eingerichteten WhatsApp-Gruppe mit dem Namen "Flüchtlingshilfe 46 KW" die Textnachricht: "Wie finden Sie Flüchtlinge?", "Mit dem U-Boot", "Nein, ich meine, was halten Sie von Flüchtlingen?", "Abstand!" (ich wollte wissen, wie sie Flüchtlingen gegenüber stehen?", "Mit dem Gewehr im Anschlag.", "Nein verdammt, ich möchte wissen, was ihre Einstellung dazu ist?", "Volldramatisch und entschult.", "Haben Sie etwas gegen Flüchtlinge?", "Ja! Pistolen, Maschinengewehre, Handgranaten ...", "Nein, ich meine wie finden Sie Flüchtlinge?", "Radar, Nachtsichtgerät.", "Mein Gott! Machen Sie sich ein bisschen nichts aus den armen Menschen?!", "Doch natürlich... Handtaschen, Portemonnaies, Stiefel.", gepostet. Nach unmittelbarer Meldung des Gruppenführers an den Zugführer wurde der Soldat vom Zugführer aus dem Dienst in der VUE herausgenommen. Der Zugführer meldete den Vorfall am 16.11.2015 um 13:00 Uhr dem Disziplinarvorgesetzten. Auf Befehl des Disziplinarvorgesetzten wurde die WhatsApp-Gruppe am 17.11.2015 aufgelöst.	SaZ	Nachdem das zuständige Truppendienstgericht dem Antrag auf Verhängung eines Disziplinararrestes von 7 Tagen nicht zustimmte, verhängte der Disziplinarvorgesetzte am 20.11.2015 gegen den Soldaten eine Disziplinarbuße; Entlassung des Soldaten	NEIN	NEIN	2 Monate	JA	JA	
51	30.11.15	Am 30.11.2015 gegen 07:30 wurde der zentrale Posteingang (LoNo) auf Eingänge vom Wochenende überprüft. Dabei wurde ein Eingang einer EMAIL vom 27.11.2015 um 14:04 verzeichnet. Die als offener Brief versendete EMAIL hat aufhefenden Charakter.	unbekannt	Keine	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	
52	07.12.15	Während eines Pausengesprächs im Kreise der Mitarbeiter des Materiallagers wurden folgenden Äußerungen getätigt: 1. "Die Verteidigungsministerien sollte die Soldaten an der Grenze postieren, jeden Soldaten mit einem MG und 3000 Schuss ausrüsten um die Asylbewerber zu erschießen und somit das Flüchtlingsproblem zu beseitigen." 2. " ... die Leute sollten nach Auschwitz geschickt werden, um sie dort zu vergasen. In seinem Auto wäre noch Platz im Aschenbecher."	AN	Abmahnung als arbeitsrechtliche Maßnahme; Abgabe an den MAD und den Staatsschutz	NEIN, da Arbeitnehmer	NEIN, da Arbeitnehmer	noch im Dienst	NEIN	JA	

53	09-Dez-15	Der Soldat äußerte sich auf Facebook mehrmals freundenförmlich. Dieses wurde durch das "Team Bürgeranfragen" der Redaktion der BUNDESWEHR bekannt. Am 22.10.2015 wurde durch den MAD, Abteilung II, die "Schriftliche Unterrichtung über die Durchführung einer Verdachtsfallbearbeitung" für den KpChef erstellt. Diese Unterrichtung wurde am 09.12.2015 durch einen Mitarbeiter des MAD persönlich an KpChef übergeben.								
54	11.12.15	Am 10.12.2015 fand eine Abschiedsfeier eines Soldaten mit 4 weiteren Kameraden im Gebäude in der Duschke statt. Dabei wurden durch Soldaten Parolen wie "Sieg-Heil", "Heil Hitler", "SS-Kallert", "SA-ret aus" wahrgenommen. Der Sachverhalt wurde durch den Offizier vom Wachdienst (OWa) aufgenommen. Dabei wurde unter anderem ein Soldat im "Hitlergruß" gesehen. Dem Telefonposten der Kompanie wurde ebenfalls ein "Hitlergruß" gemacht.	SaZ		JA	NEIN	NEIN	DZE ein SaZ bereits ausgeschieden.	NEIN	JA
55	14.12.15	Ein Soldat soll in der 49. KW auf seiner Stube den Ausspruch "Sieg Heil, Kameraden" im Beisein zweier Kameraden getätigt haben. Der gleiche Soldat soll irgendwann zwischen Anfang bis Mitte 2015 auf seiner Stube den Ausspruch "Sieg Heil!" oder "Heil Hitler!" im Beisein eines anderen weiteren Kameraden getätigt haben.	FWD SaZ SaZ SaZ		unbekannt	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	offen
56	17.12.15	Der Soldat hat während der Ausübung seines Dienstes, gemäß der Aussage mehrerer Soldaten, den Hitlergruß bei gleichzeitigem Zusammenschlagen der Hacken beim Betreten eines Aufenthaltsraumes, in welchem auch unterstellte Soldaten anwesend waren, angedeutet. Des Weiteren hat der Soldat, gemäß den Zeugenaussagen, des Öfteren seine Kameraden mit dem Ausdruck "SH" beim Betreten dieses Aufenthaltsraumes in Verbindung mit oben beschriebener Geste begrüßt und sie ebenfalls beim Abschied mit "SH" verabschiedet. In dem frei zugänglichen Profil des Soldaten bei Facebook hat er sich im Hinblick auf die derzeitige Flüchtlingspolitik zu rechtsorientierten Äußerungen wie: "Linkes Pack", "Verrat am eigenen Land" und "Dann in den Zug nach Au.... Ehhhm...nach Hause. Ob die da auch solch Ansprüche stellen können?????" geäußert.	SaZ		NEIN	JA	NEIN	Verbot Ausübung des Dienstes	NEIN	JA

Itd Nr.	Meldedatum	Beschreibung des Sachverhaltes	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Sdt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sdt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sdt hat als Vorgesetzter weiter Befehle erteilt?	Wie lange zwischen Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Lag ein Verstoß gegen pol. Treuepflicht (§§7 bzw. 8 SG) vor?	
2	15.01.14	Nach der Weihnachts-Dienstbefreiung wurde durch den Soldaten (3.18) ein Schriftstück auf seinem Schreibtisch, das ein verfassungswidriges Kennzeichen sowie eine Beleidigung enthält, vorgefunden. Dieses Schriftstück wurde sichergestellt und der Vorfall am 07.01.2014 dem Disziplinarvorgesetzten gemeldet. Eine Befragung des Personalkreises mit Zutritt zu der Räumlichkeit am 13.01.2014 (Ende der Urlaubsphase) war ohne Ergebnis, so dass eine Täterermittlung durch weitere ermittlungstechnische Arbeit erfolgen muss.	Unbekannt	Weitere Ermittlungen wurden durchgeführt, es konnte kein Täter ermittelt werden	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	unbekannt	
7	12.02.14	Verwendung eines verfassungsfeindlichen Symbols als Hintergrundbild bei der Sozial Network Plattform "Facebook"	FWD	Entlassung im März 2014	Nein	Nein	Nein	1 Monat	Ja	Ja	
14	26.03.14	Die 3./PzGrenBtl 371 wurde am 25.03.2014 schriftlich durch den Wehrdisziplinaranwalt der DivSüd informiert, dass gegen den oben genannten Soldaten Vorermittlungen wegen des Verdachtes einer Straftat im Sinne §§ 86, 86a SGB läuft und bat diesbezüglich um Zuarbeit. Diesen Ermittlungen zugrunde liegt ein Strafbefehl des Amtsgerichtes Marienberg. Dem betreffenden Soldat wird vorgeworfen am 04.11.2013 eine Textnachricht über den Nachrichtendienst WhatsApp an eine dritte Person weitergeleitet zu haben. Inhalt der Nachricht: „Du wurdest soeben GEHILFT!!!!!! HITLER! andere Leute, um auch ein Führer zu werden.... Du darfst mich ZURÜCKHITLERN, da ich dein FÜHRER bin. Hitler mindestens 5 weitere Personen oder es wird in 88 Tagen um 12:00 Nachts ein geldgieriger Jude dein gesamtes Vermögen klauen und dich vergewaltigen.“ Zusätzlich waren zwischen den Textpassagen 32 "HAKENKREUZE" aufgebracht. Der Soldat wurde daraufhin von der Empfängerin angezeigt und zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu 60,00 EUR, also gesamt 1 800 EUR, verurteilt.	SaZ	Gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig. Noch kein Verhandlungstermin durch Truppendienstgericht bestimmt	Ja	Nein	Nein	Nein	noch im Dienst	Nein	Verfahren noch nicht abgeschlossen
28	24.06.14	Verdacht auf das Versenden verfassungsfeindlicher Fotodateien / keine Pressebeteiligung	SaZ	Vorermittlungen durch Wehrdisziplinaranwaltschaft sind abgeschlossen. Keine Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens. Ermittlungen durch Staatsanwaltschaft Koblenz eingestellt. Einfache Disziplinarmaßnahme war aufgrund von Verjährung nicht mehr möglich.	Nach Abschluss der Ermittlungen ja.	Teilweise ja	Nein	noch im Dienst	Nein	Nein	
29	25.06.14	Der betroffene Soldat ist seit Januar 2014 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge(BAMF) nach München zur Dienstleistung abgestellt. Am 20.06.2016 stellte das BAMF einen Artikel auf der eigenen Facebookseite ins Internet. In diesem geht es um eine afrikanischstämmige Familie, die wegen ihrer Hautfarbe über ein Jahr lang keine Mietwohnung finden konnte. Einer der ersten Kommentare war von dem Soldaten, welcher an das BAMF abgestellt war. Er kommentierte den Artikel wie folgt: "Afrostämmige besitzen nur einen 'partiellen Ordnungssinn'. Sie hätten nicht die Fähigkeit, ihr Wohnungen in einem 'moderaten Zustand' zu halten. -Toleranz und Menschenwürde hin oder her-. Ferner schlug er vor, diese in einem 'Kultivierungsseminar zu europäisieren, er bezweifelte das Afrostämmige schaffen, sich in diesem Kontext anzupassen. Das BAMF ist zügig über die Einträge des betroffenen Soldaten informiert gewesen und hat unmittelbar Zusammenarbeit mit dem Leiter SanZ Kaufbeuren am 23.06.2014 darüber informiert. Das BAMF hat jede weitere BAPersBw sowie den Leiter SanZ Kaufbeuren am Montag den 23.06.2014 vom Leiter SanZ Kaufbeuren darüber informiert. Der Soldat befindet sich zur Zeit im Erholungsurlaub und wird am 30.06.2014 seinen Dienst wieder im SanZ Kaufbeuren antreten. Der Vorgang ist den Medien nicht unbekannt geblieben, bereits am Samstag den 21.06.2014 sind in den Nürnberger Nachrichten über diesen Vorfall berichtet worden, sie beinhalten die Schlagzeile mit: "BAMF-Mitarbeiter auf Facebook-"Europäisierung für Afrikaner". In der Ausgabe Spiegel Online vom 23.06.2014 wird ebenfalls darüber berichtet, Schlagzeile: Kommentar auf Facebook: Mitarbeiter des Bundesamts für Flüchtlinge wegen Rassismus entlassen." Mittlerweile sind vermehrt Berichte durch Rundfunk und Druckmedien bekannt. Das BAMF stellte am Montagfrüh eine Stellungnahme zu den Kommentaren auf seine Facebookseite. Darin distanzieren sie sich von den Äußerungen des Soldaten und haben die Beschäftigung eingestellt. Die Beiträge des betroffenen Soldaten sind wahrscheinlich von ihm selbst gelöscht worden. Die Medien haben bis jetzt nicht von einem Soldaten, sondern von einer Aushilfe berichtet. Der betroffene Soldat wird in der kommenden Woche von dem Disziplinarvorgesetzten zu dem Vorwurf vernommen.	SaZ	Am 21.08.2014 wurde das gerichtliche Disziplinarverfahren gegen den Soldaten eingeleitet, am 02.12.2014 wurde er beim Truppendienstgericht angeschuldigt. Bislang wurde durch TDG kein Verhandlungstermin festgelegt.	Nein	Ja	Ja	Ja	noch im Dienst	Nein	Ja
41	06.08.14	Gewahrsamnahme durch Bereitschaftspolizei am 19.07.2014, wegen Ausübung "Hitlergruß".	SaZ	Strafbefehl wurde vor Rechtskraft im Einspruchverfahren aufgehoben. Freispruch.	Ja	Ja	Nein	noch im Dienst	Nein	Nein	

lfd. Nr.	Meldedatum	Beschreibung des Sachverhaltes	Status	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Sdt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sdt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sdt hat als Vorgesetzter weiter Befehle erteilt?	Wie lange zwischen Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Lag ein Verstoß gegen pol. Treupflicht (§§7 bzw. 8 SG) vor?	
43	08.08.14	Der Täter soll ein Foto seiner geballten rechten Faust mit ausgestrecktem Mittelfinger über eine "Whatsapp"-Gruppe verbreitet haben. Auf die Außenseite des angelegten Zeigefingers hatte er ein stilisiertes Kontierfil mit auffälligem Seitenreißer, markanten schmalen Oberlippenbart und dunklen Augen (vermutlich Darstellung Adolf Hitlers) gemalt. Auf die Innenseite hatte er einen ausgestreckten rechten Arm gemalt. Auf die Außenseite des angelegten rechten Daumens hatte er einen nicht näher zu entziffernden Schriftzug und eine Ambride mit Hakenkreuzsymbol gemalt. Ferner soll der Täter ein Foto des Gesichts über selbige "Whatsapp"-Gruppe verbreitet haben. Dieses zeigt den Geschädigten bei der Verpflegungseinnahme in der Truppenküche Seedorf in schläfrigen Gemütszustand. Der Täter soll dieses Foto mit folgender Bildunterschrift versehen haben: "Ich kam gerade vom Niggerchen" (Bemerkung: der Geschädigte ist dunkelhäutig).	FWD	Die Abgabe an die Staatsanwaltschaft gem § 33 Abs. 3 WDO erfolgte am 8. August 2014 wegen Verwendung verfassungsförderlicher Symbole. Die wegen der im Sachverhalt angegebenen Tat verhängte Disziplinarbuße HV 300 Euro wurde am 17. September 2014 erlassen und vom Entlassungsgeld einbehalten. Der Soldat ist mit DZE 30. September 2014 regulär aus der Bundeswehr ausgeschieden. Über den Ausgang des Strafverfahrens liegen keine Erkenntnisse vor.	Nein	Nein	Nein	Nein	1,5 Monate	Nein	
46	12.08.14	Als OG K (SanStff Pfeimd) am 07.08.2014 vom Duschon auf seine Unterkunftstube kam, sah er auf dem Laptop des Gefr. H Bilder der NSDAP und Hakenkreuze. Dieser Sachverhalt wurde an seinen DisziplinarVorGes OSA KJ gemeldet.	FWD	keine, kein Dienstvergehen festgestellt	Nein	Nein	Nein	02/01	Nein	Nein	
49	20.08.14	Dem KpChef 5, LogBtl 7 wurde auf dem Dienstweg gemeldet, dass ein HptGefr in seinem Facebook-Profil Gewaltvideos mit arabischer Musik vertont mit "Gefällt mir" markiert hatte. Im Zuge der Ermittlungen wurde im öffentlichen Profil des HptGefr bei den "Gefällt mir" Angaben eine Gruppe gefunden, welche in türkischer Sprache verfasst ist und vermutlich zur Gewalt gegen den Staat ISRAEL, sowie seine Bewohner und Repräsentanten aufruft. Unter anderem sind Bilder des israelischen Ministerpräsidenten mit Zirkeln, sowie Vergleiche ISRAELS mit dem Dritten Reich, als Bilder hinterlegt. Zur Bewertung der Gruppe wurde der Vorgang an die zuständige MAD-Stelle 3 übermittelt. Nach Rücksprache mit RB 1 PzDiv verstoßt sowohl die Gruppe, als auch die Mitgliedschaft in dieser, aufgrund des beleidigenden Inhalts, dem Ansehen nach gegen die PDGO, womit die Kriterien gem. ZDV 10/13, Ziff. 206, Anzeichen für Bestrebungen (...) gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, erfüllt sind. Berichterstattung in den Medien fand nicht statt.	SAZ	Entlassung wurde abgelehnt	Ja	Nein	Nein	Nein	noch im Dienst	Nein	
52	23.10.14	Der Soldat soll gegenüber mehrere Kameraden im Rahmen der „Roten Stunde“ und in der Kantine die Tätigkeiten der Organisation „Islamischer Staat“ als begründet und legitim bezeichnet. Des Weiteren soll er geäußert haben: „Ich verstehe die ganze Aufregung über die ISIS nicht. Das ist eine Gruppe, die man unterstützen sollte“. Eine Veröffentlichung in der Presse hat nach meiner Kenntnis zum jetzigen Zeitpunkt nicht stattgefunden. Ein aktuellerer, weitere Sachstand hierzu kann aufgrund der bereits durchgeführten Aufbause des Verbandes nicht mehr übermittelt werden. Eine Rücksprache mit RB/WDA 1. PzDiv hierzu verlief leider ergebnislos.	SAZ	Keine Anklageerhebung durch Staatsanwaltschaft, Voremittlungen zwecks Einleitung gerichtliches Disziplinarverfahren laufen.	JA	Nein	Nein	Nein	noch im Dienst	Nein	
53	24.10.14	Nach dem Genuss von 7 Hefeweizen im Mannschaftsheim der Werralkaserne zeigte ein Rekrut der AusbÜstgKp 391 bei der durch den Zuglagesdienst durchgeführten Vollzähligkeit des Zuges den "Hillegruß".	SAZ	Einstellung des Verfahrens wegen Nichtbeweisbarkeit	Ja	Nein	Nein	März 2015	Nein	Nein	
54	03.11.14	Im ZDF Länderspiegel wurde ein Beitrag über die Hooligan-Demo in Köln ausgestrahlt. Der Oberstabsgefreite wurde in einem Kurzbeitrag eingeblendet, indem er einen Aufruf zur nächsten HoGeSa Demonstration bekannt gab.	SAZ	Keine	Nein	Nein	Nein	Sep 2018	Nein	Nein	
56	13.11.14	Dem Kompaniechef wurde durch die Rechtsberater der 1. Panzerdivision ein Foto übermittelt, auf dem die Soldatin mit der rechten Hand zum Hillegruß und einem aufgeklebten bzw. aufgemalten Oberlippenbart zu sehen ist. Berichterstattung in den Medien fand nicht statt.	SAZ	08.10.2015: Absehensverfügung gem. § 36, Einstellung nach § 153 Abs. 1 Straf Prozessordnung	Ja	Nein	Nein	noch im Dienst	Nein	Nein	
59	05.12.14	Aufgrund einer unbekannten Menge konsumierten Alkohols soll der angetrunkene Soldat im Baiseln seiner Stubenkameraden nationalsozialistische Parolen von sich gegeben haben, indem er lautstark „Heil Hitler“ und „Es lebe der Deutsche Nationalsozialismus“ gerufen haben soll. Darüber hinaus soll er einen Kameraden mit russischem Familienhintergrund als „Judenmensch“ beleidigt haben. Dieser Sachverhalt wurde im Rahmen der bisher durchgeführten Zeugenvernehmungen festgestellt. Die Vernehmung des o.g. Soldaten zum Sachverhalt wird derzeit durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der abschließenden Meldung mitgeteilt. Absicht der Dienststelle ist es, den o.g. Soldaten aufgrund § 55 Abs. 5 Soldatengesetz aus der Bundeswehr zu entlassen, sofern sich der Sachverhalt bestätigt. Keine Berichte in den Medien.	SAZ	Verbot der Ausübung des Dienstes und Uniformtrageverbot wurden ausgesprochen Abgabe Staatsanwaltschaft (daher keine D-Maßnahme) BV wurde abgesetzt MAD wurde informiert Antrag auf Entlassung wurde gestellt	Nein	Nein	Nein	Nein	Soldat hat im Zuge des Entlassungsverfahrens am 08.12.2014 von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht	Ja	
60	12.12.14	Am 11. Dezember 2014 zwischen 18:30 Uhr und 19:00 Uhr befanden sich ca. 15 Angehörige des Stabsquartiers der Schule für Feldjäger und Stabsdienst der Bundeswehr außerhalb des Dienstes auf dem Wunschbrunnenwald-Weihnachtsmarkt in der Altstadt von Hannover (Holzmarkt, 30159 Hannover). Nach damaligem Ermittlungsstand hat der o.g. Soldat in einer Gruppe von Soldaten den Ausruf „Siege“ und die Antwort „Heil“ getätigt. Dem Disziplinarvorgesetzten liegen keine Kenntnisse vor, dass neben der Gruppe anwesender Soldaten ebenfalls Zivilpersonen die Aussage des o.g. Soldaten vernommen haben.	SAZ	Abgabe an die Staatsanwaltschaft und WDA. Durch die Staatsanwaltschaft wurde eine Geldstrafe verhängt. Die WDA hat das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt.	Nein	Nein	Nein	Nein	noch im Dienst	Nein	Ja

Id Nr.	Meldedatum	Tatort	DetStBez	Beschreibung des Sachverhalts	Status	Maßnahmen	Sdt hatte weiterhin Zugang zu Waffen?	Sdt wurde als Ausbilder eingesetzt?	Sdt hat als Vorgesetzter weiter Befehle erteilt?	Wie lange nach Tatzeitpunkt noch im Dienst verblieben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Lag ein Verstoß pol. Treuepflicht (§§7 bzw. 8 SG) vor?
13	15.05.13	Dresden	F.JgBtl 351	Der Beschuldigte soll sich in einer Diskothek den rechten Arm zum sogenannten "Hitlergruß" erhoben und laut den Ausruf "Sieg Heil" getätigt haben.	BS	Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Entlassung nicht beabsichtigt. Der Soldat wurde nach dem Vorfall aus persönlichen Gründen an die OSH versetzt, entsprechend liegen keine verifizierbaren Erkenntnisse zum Abschluss des Verfahrens vor. Nach hiesiger Kenntnis wurde das Verfahren aus Mangel an Beweisen eingestellt.	unbekannt	unbekannt	unbekannt	bis zur Versetzung und nach hiesiger Kenntnis bis zum regulären DZE	Nein	Ja
27	14.11.13	Schwarzenborn	2./JgRgt 1	Im Gespräch mit MAD Feststellung des Besitzes rechtsextremistischer Audiodateien auf privatem Laptop.	SAZ		Ja	Nein	Nein	1,3 Jahre	Ja	Ja
40	01.03.13	Unna	Heeresflieger Versorgungsstaffel 365	Der Soldat soll in der Ausbildung im Rahmen der zübeufllichen Aus- und Weiterbildung an der ZAWBeltSt Unna mehrfach rechtsextremistische Äußerungen gegenüber Kameraden und weiteren zivilen Leihgangsteilnehmern getätigt haben.	SAZ	Abgabe an Staatsanwaltschaft vorgesehen.	Nein	Nein	Nein	9 Monate/ Entlassung am 1.12.13	Ja	Ja
46	13.06.13	Schwarzenborn	10./JgRgt 1	Soldat hat auf einer Autofahrt von Gattingen nach Schwarzenborn rechtsradikales Liedgut in seinem Auto, im Beisein eines Kameraden, angehört.	SAZ	Entlassung am 30.06.2015 nach § 55 SG. Abgabe an Staatsanwaltschaft.	Ja	Nein	Nein	--	Nein	Nein

Bezug: BT-
Drs. 18/2788

BS:
Benuffssoldat
SAZ: Soldat
auf Zeit
FWD:
Freiwillig
Wehrdienst-
leistender